**Leistungsvereinbarung nach § 93 Abs. 2 BSHG**

Die **Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie e.V.**
- nachfolgend "**Einrichtungsträgerin**" genannt -

und

das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig- Holstein**

treffen über die Leistungen
für die vollstationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe für **Menschen mit seelischer Behinderung**, -A II.1-, „Steinburg-Verbund"

bestehend aus:

- **WG „Lohbarbek", Kellinghusener Str. 10, 25551 Hohenlockstedt (10 Plätze)**
- **WH „Kapellenstraße", Kapellenstr. 30, 25524 Itzehoe (14 Plätze)**
- **TW Hohenlockstedt, Mittelstraße 30, 25551 Hohenlockstedt**

-nachfolgend "Wohneinrichtung" genannt-

nachstehende Vereinbarung:

Inhalt:

§ 1 Vorbemerkung
§ 2 Gegenstand und Grundlage
§ 3 Art und Ziel der Leistungen
§ 4 Personenkreis
§ 5 Inhalt der Leistungen
§ 6 Umfang der Leistungen
§ 7 Qualität der Leistungen
§ 8 Leistungsgerechte Vergütung
§ 9 Prüfungsvereinbarung
§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

## § 1
## Vorbemerkung

(1) Die Wohneinrichtung ist unter Vorbehalt dem Einrichtungstyp „Vollstationäre Einrichtung für Menschen mit seelischer Behinderung" (A.II.1 der Anlage A zum Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 BSHG – LRV-SH) zuzuordnen. Eine endgültige Zuordnung und Anpassung der Leistungsvereinbarung erfolgt, wenn die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages die Rahmenleistungsvereinbarung unterzeichnet haben.
Der „Steinburg-Verbund" der Sozialpsychiatrischen Initiativen der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie e.V. ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 4 LRV- nach § 93 d Abs. 2 BSHG.

(2) Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat.

(3) Die Selbstständigkeit der Trägerin der Einrichtung bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleibt unberührt.

(4) Absichten und / oder Maßnahmen der Trägerin, die Auswirkungen auf den Personenkreis, der aufgenommen werden (§4), den Inhalt der Leistungen (§5) und / oder die Vergütung (§8) haben können, hat die Trägerin der Einrichtung rechtzeitig dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz abzustimmen.

## § 2
## Gegenstand und Grundlage

(1) Die Vereinbarung regelt die Bedingungen für die von der Wohneinrichtung für Menschen mit einer seelischen Behinderung als vollstationäre Einrichtung im Sinne des § 97 (4) BSHG i.V.m. § 100 (1) Nr. 1 BSHG zu erbringenden Leistungen als Basis für

- die leistungsgerechte Vergütung,
- das Verfahren über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung

(2) Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch - SGB IX –Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- das Bundessozialhilfegesetz (BSHG)
- die Verordnung nach § 47 Bundessozialhilfegesetz (Eingliederungshilfe VO)
- der Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) vom 30.03.1999 nebst Anlagen

## § 3
## Art und Ziel der Leistungen

Der „Steinburg-Verbund" der Sozialpsychiatrischen Initiativen der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie e.V. leistet mit den in den §§ 5 und 6 dieser Vereinbarung beschriebenen Angeboten für Menschen mit seelischer Behinderung Eingliederungshilfe gemäß §§ 39 und 40 BSGH.

(1) Dieses vollstationäre Angebot stellt eine ganzheitliche Hilfe dar. Es kann vorübergehend, für eine längere Zeit oder auf Dauer als Hilfe für diese Menschen zur Verfügung stehen.

(2) Die Hilfe hat das Ziel, mit dem Betreuungsangebot in dem jeweils individuell erforderlichen Umfang die größtmögliche Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der BewohnerInnen sicherzustellen. Die Lebensgestaltung orientiert sich dabei an der aktuellen Lebenssituation und den Bedürfnissen der Menschen mit seelischer Behinderung. Vorhandene Fähigkeiten sollen erhalten und verbessert werden, dem Abbau vorhandener Fähigkeiten wird entgegengewirkt. Folgen verlorener Fähigkeiten sind zu mildern, um die Stabilisierung im täglichen Leben zu erreichen und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und in der Gesellschaft zu sichern und zu fördern.

Die Hilfen sollen den Menschen in der alltagspraktischen und sozialen Kompetenz und Fertigkeit fördern sowie bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufes und ggf. bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstützen.

(3) Im Rahmen der individuellen Hilfe kann die Tagesstrukturierung auch außerhalb der Einrichtung durchgeführt werden.

## § 4
## Personenkreis

(1) Die Wohneinrichtung nimmt seelisch behinderte Menschen im Sinne der BSHG §§ 39 ff BSHG und des §3 Nr.1,2 und 4 der Eingliederungsverordnung auf, die

a. die in der Regel volljährig sind
b. die aufgrund einer psychischen Erkrankung von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind
c. die nach Feststellung des zuständigen Kostenträgers, nach Anhörung von Sachverständigen, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls geboten ist (vgl. § 24 Eingliederungshilfe-Verordnung), auf eine Betreuung in einer vollstationären Einrichtung angewiesen sind

Nicht aufgenommen werden Personen, deren Diagnose primär in einer Suchtproblematik besteht.

(2) Für Menschen mit seelischer Behinderung, die vom zuständigen Kostenträger nach Anhörung von Sachverständigen (vgl. § 24 Eingliederungshilfeverordnung) als besonders betreuungsbedürftig eingestuft werden und einer besonderen sozialpsychiatrischen Leistung bedürfen, wird eine Binnendifferenzierung (wie in § 5 (4) beschrieben) vorgenommen. Gem. § 3 Abs. 2 LRV-SH wird unterstellt, dass mindestens 10% der belegten Plätze mit besonders betreuungsbedürftigen Menschen belegt sind.

(3) Der „Steinburg-Verbund" verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung, den oben beschriebenen Personenkreis vorzugsweise aus der Region Kreis Steinburg im Umfang von zur Zeit 25 Plätzen aufzunehmen, zu betreuen und zu fördern.

## § 5
## Inhalt der Leistungen

Das Leistungsangebot ist darauf ausgerichtet, dass nachfolgende Inhalte entsprechend dem notwendigen Bedarf, den Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der betroffenen Menschen mit seelischer Behinderung sowie im Hinblick auf die Zielsetzung der Hilfe ausgestaltet werden. Zwischen den einzelnen Inhalten sind die Übergänge sichergestellt, um in Art, Form

und Ausmaß den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen.

(1) **Wohnen und Verpflegung, insbesondere**
a) Vollstationäres Wohnen sowohl in urbaner (WH „Kapellenstraße") als auch in ländlicher Umgebung (WG „Lohbarbek") und in einer dieser WG angegliederten, angemieteten Trainingswohnung (TW) mit variablem Standort, deren Mietvertrag die/der Betreuten nach Beendigung der Maßnahme von der NGD übernehmen kann. Zur Zeit wird diese TW in Hohenlockstedt, Mittelstraße 30 in einem Mietshaus betrieben.
b) Einzelzimmer mit Gemeinschaftsbädern in der WG „Lohbarbek" und 2-3-Personen-Appartements in den WH „Kapellenstraße"
c) die Größe der Wohngruppen trägt den individuellen Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung
d) nächtliche Rufbereitschaften
e) an den vorhandenen Ressourcen des/r Hilfeempfängers/in orientierte, selbstständig organisierte und/oder begleitete Selbstversorgung in den WH „Kapellenstraße", sowie Gruppenversorgung in der WG „Lohbarbek". Ein Großteil der hauswirtschaftlichen Versorgung und Reinigung der Räumlichkeiten und Wäschepflege wird je nach Möglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner von ihnen übernommen.
f) Es steht für die WH „Kapellenstraße" zusätzlich Reinigungspersonal für die Grundreinigung sowie für die WG „Lohbarbek" eine Hauswirtschafterin zur tagesstrukturierenden Unterstützung und Begleitung der BewohnerInnen zur Verfügung
g) Die Gestaltung der Ernährung richtet sich so weit wie möglich nach den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen. Getränke werden gestellt.
f) Die Einrichtung stellt eine Grundausstattung an Mobiliar zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, eigenes Inventar einzubringen.

(2) **Individuelle Ausgestaltung und Koordination der Hilfen, insbesondere**
a) Vorbereitende Leistungen zur Abklärung des Hilfebedarfs
b) Leistungen des Aufnahmeverfahrens (wie Info- und Bewerbungsgespräche)
c) Leistungen der fortlaufenden individuellen Ausgestaltung der Hilfen unter Einbeziehung des Umfeldes der/des Hilfeempfängers/in
d) Fortlaufende Betreuungsdokumentation
e) Koordination der Leistungen in anderen Funktionsbereichen (wie medizinische oder psychotherapeutische Behandlung, medizinische und berufliche Rehabilitation) und ggf. Begleitung.

(3) **Bezugsbetreuung, insbesondere,**
a)Vorhalten eines Bezugsbetreuungssystems zur Bildung einer vertrauensvollen persönlichen Beziehung und Unterstützung in den erforderlichen Lebensbereichen
b) Beratung und Unterstützung bei psychologischen, sozialen, rechtlichen und administrativen Fragen ggf. unter Hinzuziehung von Fachdiensten
c) Unterstützung bei der Gestaltung persönlicher Beziehungen
d) Hilfen bei der Persönlichkeitsentwicklung
e) Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung persönlicher Ziele und ihrer schrittweisen Umsetzung
f) Förderung der Eigeninitiative und Eigenverantwortung

(4) **Tagesstruktur durch ein ergotherapeutisches Angebot und dafür vorgehaltenem Personal. Ziel ist insbesondere**
a) einen angemessenen Tag- / Nachtrhythmus zu vermitteln,
b) Aufbau einer geregelten Tagesstruktur
c) an den persönlichen Ressourcen der/des Hilfeempfängers/in orientierte, sinnvolle Beschäftigung ohne Leistungsdruck zur
d) Steigung des Selbstwertgefühls und allgemeinen Wohlbefindens
e) Ausweitung sozialer Kompetenzen,
f) (Re-) Aktivierung kognitiver und körperlicher Fähigkeiten

(5) **Sozialpsychiatrische Leistungen zur Verselbstständigung, insbesondere**
a) Hilfen zur Gestaltung und Aufbau von Sicherheit im engsten sozialen Umfeld
b) Hilfen beim Lernen, sich selbst zu schützen
c) Aufbau und Erhalt von Selbstversorgungskompetenzen/Vermittlung von Fähigkeiten bzw. die Unterstützung in alltagspraktischen Bereichen

(6) **Sozialpsychiatrische Leistungen zur Tagesgestaltung, Kontaktfindung und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, insbesondere**
a) individuelle und gruppenbezogene Förderung von Interessen und Neigungen
b) Freizeitpädagogische Förderung
c) Erarbeitung einer individuellen Tages- und Wochenstruktur
d) Angebote zu übenden Tätigkeiten
e) Unterstützung und Begleitung beim Aufbau eines sozialen Netzwerkes außerhalb der Einrichtung des „Steinburg-Verbundes"

(7) **Leistungen zur Bewältigung krankheits- und behinderungsbedingter Einschränkungen und Befindlichkeitsstörungen, insbesondere**
a) Beobachtung des gesundheitlichen Befindens/Förderung der Auseinandersetzung mit Krankheit/Gesundheit
b) Frühzeitiges Erkennen von Krisen/Rückfallprophylaxe und Bewältigung
c) Unterstützung medizinischer und therapeutischer Maßnahmen
d) Vermittlung von Fertigkeiten im Umgang mit der seelischen Behinderung (Aufbau und Stärkung von Bewältigungsstrategien, Akzeptanz vorhandener Einschränkungen und Grenzen)

(8) **Sozialpsychiatrische Leistungen zur Vorbereitung auf den Bereich Arbeit und Beschäftigung, insbesondere**
a) Vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur Heranführung an arbeits- und beschäftigungstherapeutische Maßnahmen
b) Motivationsaufbau zur Befähigung der Teilnahme an Maßnahmen der (beschützten) Beschäftigung
c) Begleitung des Prozesses der (beschützten) Beschäftigung und Kooperation mit dem Arbeitgeber

(9) **Krisenintervention**
a) Krisenmanagement

(10) **Weitere Dienstleistungsangebote:**
a) Einrichtungsleitung
b) Beleitender Sozialdienst
c) Teamorganisation
d) Verwaltung
e) Planung, Aufbau, konzeptionelle Weiterentwicklung
f) Supervision/Prozessbegleitung
g) Fachspezifische Fortbildung
h) ggf. Fahr- und Begleitdienste

## § 6
## Umfang der Leistungen

(1) Die Wohneinrichtung bietet differenzierte, auf die Belange des seelisch behinderten Menschen aus- und eingerichtete Wohnplätze an.

(2) Die von der Wohneinrichtung zu erbringende Leistung entspricht den §§ 1 und 3 BSHG. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus § 6 LRV-SH und orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf der/des jeweiligen Bewohners/in. Die Hilfe nach § 39 ff BSHG wird dem einzelnen seelisch behinderten Menschen individuell im Rahmen der von der Wohneinrichtung und dem betreuten Menschen zu erstellenden pädagogischen Zielplanung gewährt. Sie wird begrenzt durch die vereinbarte personelle, räumliche und sächliche Ausstattung.

(3) Als notwendig angesehen werden die in § 5 beschriebenen Leistungen. Deren Umfang wird bestimmt durch die leistungsgerechte Vergütung.

(4) Betreuungsangebote werden an allen Tagen im Jahr und täglich 24 Stunden vorgehalten, abzüglich der Zeiten, an denen die Tagesstruktur nicht durch die Einrichtung, sondern durch eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder eine vergleichbare Einrichtung erbracht wird. In diesen Fällen wird die Vergütung um zur Zeit € 30,37 gesenkt.

(5) Anzahl und Qualifikation des Personals ergeben sich aus dem anliegenden Personalplan.
Bei allen baulichen Maßnahmen sowie der Ausstattung werden die entsprechenden DIN-Normen und gesetzlichen Vorschriften beachtet. Die Größe der Wohngruppen muss den individuellen Möglichkeiten der BewohnerInnen Rechnung tragen und für alle überschaubar sein.

## § 7
## Qualität der Leistungen

Die Qualität der Leistungen ergibt sich aus § 7 LRV-SH unter Einbeziehung des § 14 Abs. 1 LRV-SH.

### (1) Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die Rahmenbedingungen, in denen der Leistungsprozess gestaltet wird. Die Wohneinrichtung „Steinburg-Verbund" ist Teil der Sozialpsychiatrischen Initiativen der NGD e.V. Der Leistungsprozess stellt sich wie folgt dar:

a) Ein Leitbild der Trägerin ist vorhanden und für alle zugänglich
b) Die Unternehmensziele sind für die Trägerin und die Einrichtung definiert
c) Die Wohneinrichtung verfügt über eine Konzeption
d) Die Einrichtung verfügt über ein prozesshaft fortzuschreibendes Qualitätshandbuch.
e) Zur Sicherstellung ihrer Qualität werden folgende Instrumente eingesetzt:
   - Qualitätszirkel
   - WAB-System (Wünsche, Anregungen und Beschwerdemanagement-)
   - Kooperation im Verbundsystem der Trägerin
   - Kooperation mit anderen Trägern
   - Teilnahme der SPI an den gemeindepsychiatrischen Verbünden
     - des Kreises Rendsburg-Eckernförde
     - des Kreises Segeberg
     - des Kreises Steinburg

- Teilnahme der SPI an den Arbeitskreises gemeindenahe Psychiatrie und deren Arbeitsgruppen
  - in der Stadt Kiel
  - Im Kreis Rendsburg-Eckernförde
  - im Kreis Segeberg
  - im Kreis Steinburg
- Dokumentation der Betreuungsarbeit
- Besprechungswesen
- Teilnahme an Fortbildung und Supervision für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Leistungsprozess beteiligt sind, wird von der Einrichtung als z.T. verpflichtender Teil des Arbeitsverhältnisses sicher gestellt

f) Die räumliche Ausstattung richtet sich nach dem Raumprogramm, welches im Genehmigungsverfahren anerkannt worden ist und ist grundsätzlich den Vorgaben der Heimmindestbauverordnung verpflichtet.

g) Anzahl und Qualifikation des Personals entspricht grundsätzlich der Heimpersonalverordnung.

h) Die WH „Kapellenstraße" bestehen aus zwei Häusern mit insgesamt sechs vollausgestatteten Appartements auf je zwei Etagen und einem Gemeinschaftraum. Die WG „Lohbarbek" verfügt über 10 Einzelzimmer mit insgesamt zwei Duschbädern, einer Gästetoilette, zusätzlich stehen eine Wohnküche, ein großer Gemeinschaftsraum, ein Kreativraum sowie ein Wohnzimmer zur Verfügung.
Die Einrichtungen verfügen über Außenanlagen zur gemeinsamen Nutzung (Garten, Terrasse).
Die aktuelle TW (Mittelstraße, Hohenlockstedt) verfügt über ein Zimmer, mit Küche und Bad auf insgesamt 28m².

i) Die Trägerin stellt eine angemessene sächliche Ausstattung zur Verfügung, die einen sicheren und erfolgreichen Betrieb ermöglicht und sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit orientiert.

**(2) Prozessqualität**

Die Prozessqualität bezieht sich auf das Verfahren der Leistungserbringung der Einrichtung. Die Art und Weise der Leistungserbringung ergibt sich aus ihren Leistungszielen. Sie stellt sich wie folgt dar:

- Erstellung und Fortführung einer individuellen pädagogischen Zielplanung
- Befragung zur Lebenszufriedenheit der BewohnerInnen
- Mitwirkung und Mitgestaltung des Leistungsprozesses durch Interessenvertretung in der Einrichtung (geschulte Heimbeiräte)
- Kooperation mit Angehörigen, BetreuerInnen und dem weiteren sozialen Umfeld
- Kooperation mit Leistungsträgern und anderen sozialpsychiatrisch ausgerichteten Institutionen
- Erstellen und Weiterführen eines geeigneten Dokumentationssystems (s.u.)
- Heimvertrag
- Gewährleistung der fachübergreifenden Teamarbeit durch:
  - regelmäßige Dienstbesprechungen und Übergaben
  - Fallbesprechungen und/oder -supervision
  - Führen eines Dienstbuchs
  - themenbezogene Arbeitsgruppen
  - abgestimmte Prozesse der Kriseninterventionen
  - Planung und Organisation sowie Durchführung in- und externer Veranstaltungen (themenzentrierte Klausurtagungen)

- Darüber hinaus werden folgende Angebote bereitgehalten:
  - individuelle Informations- und Bewerbungsgespräche nach Absprache
  - schriftliche Informationsweitergabe an interessierte Bewerber/innen und Institutionen

**(3) Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung. Hierbei wird das angestrebte Ziel mit dem tatsächlich erreichten Zustand verglichen. Die Einrichtung überprüft anhand der festgelegten Ziele regelmäßig die Ergebnisse des Eingliederungsprozesses in Form von:

- Entwicklungsberichtswesen (Berichte werden gemeinsam mit den BewohnerInnen verfasst und unterzeichnet)
- Prozessbegleitende Bilanzgespräche mit den BewohnerInnen und ggf. deren BetreuerInnen
- Regelmäßige Einzel- und Gruppengespräche
- Gemeinsame Ziel(neu-)entwicklung und Zukunftsplanung
- Dokumentation des Gesprächs- und Berichtswesen

## § 8
## Leistungsgerechte Vergütung

Die Leistungsvereinbarung ist Grundlage für die abzuschließende Vergütungsvereinbarung gemäß § 93 Abs. 2 BSHG.

Die vergütungsrelevanten Auswirkungen der entsprechenden gesetzlichen Regelungen werden durch den Beschluss der AG VV festgelegt und entsprechend in die Vergütungspauschalen durch den zuständigen Sozialhilfekostenträger eingearbeitet.

## § 9
## Prüfungsvereinbarung

Die Prüfungsvereinbarungen gem. §§ 17 und 18 LRV-SH in Verbindung mit dem Ziffern 9 und 10 der AVV-SH sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

## § 10
## Inkrafttreten und Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Nach Kündigung gilt sie für längstens 1 Jahr bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung fort.

(3) Die Leistungsvereinbarung gilt unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts nach Absatz 2 bis zum Inkrafttreten eines neuen Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein, längstens bis zum 31.12.2004

(4) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlagen besteht für beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht.

(5) Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und/oder des Landesrahmenvertrages, die in das Leistungsgefüge dieser Vereinbarung nicht nur unerheblich eingreifen, sind die Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich über eine angemessene Anpassung der Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten. Wenn nach einem Jahr kein einvernehmliches Ergebnis erzielt wurde, ist ein außerordentliches Kündigungsrecht vereinbart.

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein
Az.: 406.2171.61-004/005

Kiel, den 18.03.2004

M. Selk

Ministerium für
Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Norddeutsche Gesellschaft für
Diakonie e.V.

Rendsburg, den 22.03.04

R. Gamp H.Grote

Norddeutsche Gesellschaft
für Diakonie e.V.
Eiderstraße 100
24768 Rendsburg
Tel.04331 - 5904 - 0

NGD

| Einrichtung | |
|---|---|
| Name: | Steinburgverbund |
| Straße: | Kapellenstraße 30 |
| PLZ/Ort: | 25524 Itzehoe-Neustadt |
| Tel.Nr.: | |
| Platzzahl: | 25 |

# Personalplan

| Funktion/Qualifikation | | Vereinbarte Stellen<br>Anzahl der Mitarbeiter/innen umgerechnet auf Vollzeitkräfte | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Leitung und Verwaltung** | | |
| 1.1 | Leitung | 0,52 | |
| 1.1.1 | Stv. Leiterin; Abteilungsleiterin (WfB)<br>Stv. Leiter; Abteilungsleiter (WfB) | | |
| 1.1.2 | Pflegefachkraft | | |
| 1.1.3 | Verwaltung | 0,55 | |
| | | | |
| **2.** | **Gruppenübergreifende Dienste** | | |
| 2.1 | Psychologinnen, Diplompädagoginnen<br>Psychologen, Diplompädagogen | 0,2 | |
| 2.2 | Sozial-, Heilpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen<br>Sozial-, Heilpädagogen, Sozialarbeiter | | |
| 2.3 | Krankengymnastinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen,<br>Krankengymnasten, Logopäden, Ergotherapeuten | | |
| 2.4 | Arbeitsvorbereiterinnen (WfB),<br>Arbeitsvorbereiter (WfB) | | |
| 2.5 | Sonstiges Personal (nähere Bezeichnung) | | |
| | | | |
| **3.** | **Erziehung und Betreuung** | | |
| 3.1 | Sozial-, Heilpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen<br>Sozial-, Heilpädagogen, Sozialarbeiter | | |
| 3.2 | Erzieherinnen<br>Erzieher | 6,19 | |
| 3.3 | Gruppenpersonal (WfB) | | |
| 3.4 | Praktikantinnen<br>Praktikanten | | |
| 3.5 | Hilfspersonal | 0,52 | |

| | Funktion/Qualifikation | Vereinbarte Stellen<br>Anzahl der Mitarbeiter/innen umgerechnet auf Vollzeitkräfte | Bemerkung |
|---|---|---|---|
| **4.** | **Pflegedienst** | | |
| 4.1 | Pflegefachkräfte | | |
| 4.2 | Kinderpflegerinnen<br>Kinderpfleger | | |
| 4.3 | Heilerziehungspflegerinnen<br>Heilerziehungspfleger | | |
| 4.4 | Pflegehelferinnen<br>Pflegehelfer | | |
| 4.5 | Praktikantinnen<br>Praktikanten | | |
| | | | |
| **5.** | **Nachtwachen** | | |
| | | | |
| **6.** | **Wirschafts-, Versorgungs- und technische Dienste** | | |
| 6.1 | Hauswirtschafts- und Reinigungs-personal | 2,24 | |
| 6.2 | Küchenpersonal | | |
| 6.3 | Technikerinnen<br>Techniker | | |
| 6.4 | Hausmeisterinnen<br>Hausmeister | | |
| 6.5 | Handwerkerinnen<br>Handwerker | | |
| 6.6 | Kraftfahrerinnen<br>Kraftfahrer/innen | | |
| | | | |
| **7.** | **Sonstiges Personal**<br>(Nähere Bezeichnung angeben (z.B. ZdL)) | 1,73 | |
| | | | |
| | | | |